

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Kultursaal am Park**

Veranstalterkunden

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Veranstaltungsvertrages.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die mietweise Überlassung des Kultursaal am Park (KaP) zur Durchführung von Kulturveranstaltungen, Privatveranstaltungen, Vereinsfeiern, Firmenfeiern, Dinner Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, VIP Events und anderen Veranstaltungen sowie für sämtliche in diesem Zusammenhang für den Vertragspartner zu erbringenden weiteren Lieferungen und Leistungen der Gesundheitswelt Chiemgau AG (GWC AG).

2. Zusätzliche oder widersprechende Bestimmungen, die in etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erhalten sind, gelten nur, wenn sie von der GWC AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

## **§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses**

1. Sämtliche Verträge, welche die GWC AG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vertragspartner hat mindestens ein Exemplar der ihm zugesandten Vertragsausfertigungen unterschrieben an die GWC AG binnen 14 Tagen zurückzusenden. Der Veranstaltungsvertrag kommt mit rechtzeitiger schriftlicher Annahme des von der GWC AG abgegebenen Angebots zustande.

2. Mündlich angefragte Termine sind für die GWC AG unverbindlich.

3. Die Überlassung, Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungssäle ganz oder teilweise an Dritte sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der GWC AG.

4. Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und/oder der Vergnügungssteuer und/oder anderen Behörden und Ämtern unterliegen, sind durch den Veranstalter selbst rechtzeitig vorab bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten. Die GWC AG wird vom Veranstalter bezüglich eventueller Forderungen dieser Stellen, die aus unerlaubter Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter (z.B. wegen Nichtanmeldung durch den Veranstalter) entstanden sind, freigestellt.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

1. Die Überlassung von Veranstaltungssälen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungs- und Bestuhlungsplänen mit festgelegter Besucherkapazität von maximal 300 Personen zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck. Die Bezeichnung des konkreten Veranstaltungssaales, die zur Verfügung stehende Besucherkapazität und der konkrete Nutzungszweck erfolgt schriftlich im Vertrag.

2. Der gebuchte Veranstaltungssaal bzw. die gebuchten Räumlichkeiten werden dem Vertragspartner ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, es sei denn, es besteht eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der GWC AG.

## **§ 4 Leistungen/Preise/Zahlung**

1. Die GWC AG ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB zu erbringen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die vertraglich vereinbarten Leistungen anfallenden Entgelte an die GWC AG zu zahlen. Die Entgelte sind im Vertrag selbst bezeichnet. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen gegenüber Dritten, soweit solche Leistungen und Auslagen von dem Vertragspartner genehmigt wurden. Die GWC AG ist berechtigt, diese Fremdkosten mit einem Aufschlag von bis zu 10% als Pauschale für Organisation und Verwaltung zu versehen.

3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen bzw. Anzahlungen werden in Anrechnung gebracht.

4. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern soweit nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst, ohne dass es einer weiteren Erklärung der GWC AG bedarf.

5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8% und bei Privatpersonen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber der GWC AG aufrechnen oder mindern.

## **§ 5 Rücktritt / Ausfall der Veranstaltung / Stornierung seitens des Vertragspartners**

1. Führt der Vertragspartner aus einem von der GWC AG nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, kann die GWC AG nachstehende Schadenspauschalen, auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Entgelte einschließlich Zusatzleistungen vom Vertragspartner verlangen:

- a. Bis zu 56 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin kann der Vertragspartner kostenfrei zurücktreten.
- b. Tritt der Vertragspartner zwischen dem 56. Kalendertag und dem 42. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin zurück, so ist die GWC AG berechtigt, 50 % des vereinbarten Mietpreises in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist, jedenfalls aber 10 % des vereinbarten Mietpreises.
- c. Tritt der Vertragspartner zwischen dem 42. Kalendertag und dem 21. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin zurück, so ist die GWC AG berechtigt, 80 % des vereinbarten Mietpreises in Rechnung zu stellen.
- d. Tritt der Vertragspartner zwischen dem 21. Kalendertag und dem 7. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin zurück, so ist die GWC AG berechtigt, 80 % des vereinbarten Mietpreises zuzüglich 50 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei späterem Rücktritt auch den vollen Speisenumsatz.

2. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Speisen-/Menüpreis Bankett x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird der Speisenpreis bzw. das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Waren für die Veranstaltung noch keine Raummieten veranschlagt, so gelten die für diesen Zeitraum gültigen Raummietenpreise. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist die GWC AG berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen dem 56. Kalendertag, und dem 42. Kalendertag vor dem Veranstaltungstermin 50 %, bei einem späteren Rücktritt 80 % der vereinbarten Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmer in Rechnung zu stellen.

3. Als Stornierung im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt auch eine Veränderung des Vertragsumfangs (Reservierung) durch verspäteten Beginn oder durch ein früheres Ende.

4. Dem Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens, der GWC AG der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

## **§ 6 Rücktritt/Kündigung durch die GWC AG**

1. Die GWC AG ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei

- a. Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen, z.B. Nichtleistung einer vereinbarten Vorauszahlung
- b. Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der GWC AG
- c. Täuschung über Inhalt und Zweck der Veranstaltung
- d. Verstoß gegen gesetzliche Auflagen/Genehmigungen
- e. Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- f. Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- g. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- h. Gefährdung eines reibungslosen Geschäftsbetriebs oder des Ansehens der GWC AG in der Öffentlichkeit
- i. Untervermietung/Überlassung der Räume an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der GWC AG
- j. Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO durch den Vertragspartner
- k. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

2. Macht die GWC AG vom Rücktrittsrecht gem. Ziff. 1 Gebrauch, so behält sie dennoch den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte. Der Vertragspartner hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.
3. Die GWC AG hat den Vertragspartner von der Ausübung ihres Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Höhere Gewalt**

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die GWC AG für den Vertragspartnern mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Vertragspartner in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

## **§ 8 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit**

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die GWC AG bei Vertragsabschluss die endgültige Teilnehmerzahl anzugeben. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist der GWC AG frühzeitig, spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der GWC AG.
2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Ist die Teilnehmerzahl geringer, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl geringer, hat der Vertragspartner das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl tatsächlich ersparten Aufwendungen zu mindern.
4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung die vertraglich vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, ohne dass die GWC AG dies zu vertreten hat, kann die GWC AG zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen.

## **§ 9 Instrumente und technische Geräte**

1. Alle Geräte müssen bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Werden bei Rückgabe Schäden festgestellt, erfolgt entweder die Reparatur oder ein Neukauf auf Kosten des Veranstalters, auch wenn nicht festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat.
2. Für Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die GWC AG nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.

## **§ 10 Nutzung von Ton-, Ton-Bild und Bildaufnahmen**

Die GWC AG hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Vertragspartner nicht vor Beginn der Veranstaltung schriftlich widerspricht.

## **§ 11 Gastronomische Versorgung**

Die gastronomische Versorgung der Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich durch das vertraglich mit der GWC AG verbundene Gastronomieunternehmen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in die von der GWC AG angemieteten Räume einbringen und dort verzehren. Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der GWC AG mitbringen. In diesen Fällen kann die GWC AG eine zusätzliche Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten in Rechnung stellen.

Generell sind gastronomische Leistungen spätestens 6 Wochen vor Veranstaltung in Auftrag zu gegeben.

## **§ 12 Technische Einrichtungen / Anschlüsse**

1. Soweit die GWC AG für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die GWC AG von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Vertragspartners unter Verwendung des Stromnetzes von der GWC AG bedarf der Zustimmung der GWC AG. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der GWC AG gehen zu Lasten des Vertragspartners soweit die GWC AG diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten erfasst und berechnet die GWC AG pauschal.

3. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

4. Kurzfristige oder vor Ort nicht vereinbarte Bestuhlungsänderungen oder Änderungen der techn. Einrichtungen, berechnet die GWC AG pauschal mit 150,00 Euro für Mehraufwand.

### **§ 13 Mitgebrachte Gegenstände**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen. Die GWC AG übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der GWC AG. Von der Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen sind ferner alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt.

2. Vom Vertragspartner mitgebrachte Dekorationsmaterialien haben den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die GWC AG ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist die GWC AG berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der GWC AG abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner dies, darf die GWC AG die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Vertragspartners vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die GWC AG für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

### **§ 14 Haftung des Vertragspartners**

1. Der Vertragspartner haftet gegenüber der GWC AG für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Vertragspartner haftet für die vollzählige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel, Anlagen und Einrichtungen.

3. Der Vertragspartner stellt die GWC AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Gästen zu vertreten sind. Dies gilt auch für Bußgelder wegen eventueller Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der GWC AG auferlegt werden können. Diese Freistellung gilt nicht im Hinblick auf die Entstehung von Schäden, für die eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Mitarbeitern der GWC AG ursächlich war.

4. Die GWC AG kann vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Schäden eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Kautions, Bürgschaft u. ä.) verlangen. Insbesondere kann die GWC AG als Sicherheit den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung fordern. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Unterlässt der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung, haftet er für alle Schäden, die durch die Versicherung gedeckt wären. Die Haftung besteht dann auch für Schäden, die der Vertragspartner nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

### **§ 15 Haftung der GWC AG**

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der GWC AG auf Schadensersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

3. Die GWC AG wird im Hinblick auf von ihr zu vertretende Störungen und Mängel auf Rüge des Vertragspartners schnellstmöglich Abhilfe schaffen.

4. Die Haftung der GWC AG für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

5. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der GWC AG für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt.

6. Die GWC AG haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der GWC AG haftet die GWC AG nur für Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

7. Soweit dem Vertragspartner Parkplätze im Zusammenhang mit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der GWC AG. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen oder deren Inhalt auf den zugewiesenen Parkplätzen haftet die GWC AG nicht, soweit sie dies nicht zu vertreten hat.

8. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von der GWC AG.

9. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhafter Verletzung von Leben oder Gesundheit der Personen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Änderung der Schriftform.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der GWC AG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der GWC AG.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertragse unberührt. In diesem Fall gilt die Regelung, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vor der Unwirksamkeit der Klausel zu regeln beabsichtigt hatten. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

Stand : 01.01.2018